



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

33. Jahrgang

Potsdam, den 14. Juli 2022

Nummer 44

Siebte Verordnung zur Änderung der Kita-Personalverordnung

Vom 8. Juli 2022

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und für Europa, dem Minister des Innern und für Kommunales, der Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz und dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Kita-Personalverordnung vom 27. April 1993 (GVBl. II S. 212), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I Nr. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 können abweichend von Absatz 2 Satz 1 vom Träger der Einrichtung zehn vom Hundert des notwendigen pädagogischen Personals zur Abdeckung von Vertretungsfällen vorgehalten und im Laufe des Jahres je nach Bedarfslage eingesetzt werden.“

2. Dem § 10 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 können abweichend von Absatz 4 Satz 1 zur Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung im Hinblick auf aufgenommene Kinder aus der Ukraine Kräfte ukrainischer Nationalität, die persönlich und gesundheitlich geeignet und fachlich vorbereitet sind, aber weder eine gleichartige noch gleichwertige Qualifikation besitzen, mit einem Anteil bis zu 100 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs auf das notwendige pädagogische Personal angerechnet werden. Abweichend von Absatz 5 Satz 1 ist ausreichend, dass ihre Beschäftigung der obersten Landesjugendbehörde angezeigt wird. Die Anzeige soll mindestens 14 Tage vor Aufnahme der praktischen Tätigkeit erfolgen. Die oberste Landesjugendbehörde kann der Anrechnung auf das notwendige pädagogische Personal innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprechen. Bei der Anzeige nach Satz 2 ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ausreichend zu belegen. Die oberste Landesjugendbehörde soll für die Anzeige nach Satz 2 ein Meldeformular vorgeben.“

3. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 können Unterstützungskräfte nach Maßgabe des Absatzes 2 eingesetzt werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „entsprechend der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 8. Juli 2022

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Britta Ernst